

Anträge auf Abänderung der Satzung

Verfasst von: Nicolas Kühn

Rechtschreibfehler

Präambel

Der HFC Falke e.V. sieht sich als unveräußerbarer und selbstverwalteter Verein ~~in-und~~ legt Wert darauf, lokale, nationale und internationale Freundschaften durch Fahrten und Spiele aufzubauen und zu pflegen.

§ 1, Ziff. 4

Sollte der Verein eines Tages Eigentümer einer oder mehrerer Sport- oder Spielstätten sein, darf ~~keiner~~ dieser Sport- oder Spielstätten einer Namensänderung aufgrund kommerzieller Zwecke unterzogen werden.

§ 2, Ziff. 3 (c)

die Beschaffung von Mitteln zwecks Förderung und Unterstützung universitärer Forschungen und sportbezogene~~n~~ Projekte~~n~~ aller Art in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Fußball-Verband, dem Deutschen Fußball-Bund, dem Hamburger Sport-Bund, ~~um~~ dem Deutschen Olympischen Sportbund und/oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, ~~des~~ Europäischen Sozialfond, ~~der~~ gesetzlichen Krankenversicherungen und lokalen Netzwerken sowie

§ 2, Ziff. 3 (d)

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. ~~an~~ und in allen zuständigen Fachverbänden für die im Verein betriebenen Sportarten an.

§ 3, Ziff. 6

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Präsidiums oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber~~n~~ von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 5, Ziff. 4

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen, und

a) sich Gründungsmitglied nennen dürfen, da sie entweder den Verein gegründet haben oder anlässlich der Gründerversammlung am 13.07.2014 die Mitgliedschaft beantragt haben, oder ~~a-b)~~ Mitglieder, die am 14.07.2014 oder später in den Verein eingetreten sind.

§5, Ziff. 9

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich (per Brief oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen;~~;-~~ Eine Ablehnung des Präsidiums muss begründet werden ~~uns-und~~ ist anfechtbar. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Ziffer 2 erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung.

§ 6, Ziff. 2

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Vereins- und Abteilungsordnungen sowie ~~de~~ nr Maßgebende~~n~~ Mitgliedschaftsvereinbarung.

§ 8 Ziff. 8

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief oder E-~~m~~Mail) bis spätestens vier Wochen

vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12, Ziff. 1

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

§ 12, Ziff. 3

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden, Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.